

Kommunale Wärmeplanung (kWP) (Informelle/Strategische Planung)

Berichterstattung im SKU-Ausschuss Hetlingen am 08.11.2023

Förderung kWP über die Kommunalrichtlinie (KRL)

Nach dem EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH) – stand heute
- sind Kommunen mit einer bestimmten Funktion/Einwohnerzahl (Unter-, Mittel-, Oberzentren) zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Die Gemeinde Hetlingen gehört nicht dazu, kann aber auf freiwilliger Basis die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beschließen. Die Erstellung des Wärmeplans wird mit 90% (bzw. 100%) der förderfähigen Kosten über die KRL (Beantragung erfolgt bei der ZUG gGmbH) bezuschusst, vorausgesetzt die Antragstellung erfolgt bis zum 31.12.2023. (ab 01.01.2024 beträgt der Zuschuss 60%)

Nachteil: Die Bearbeitung des Förderantrages beim Fördermittelgeber beträgt ca. 6 – 8 Monate.

Die GV Hetlingen hat am 11.10.2023 beschlossen, einen Förderantrag nach der KRL zu stellen.

Inhalt kWP:

- Bestandsanalyse
(aktuelle Energiebedarfe, TGH-Emissionen, vorhandene Gebäudetypen und Infrastruktur)
- Prognose
(Zukünftige Wärmebedarfe, mögliche Sanierungsraten, demografische Entwicklung..)
- Potenzialanalyse - Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung
(Nutzung von Abwärme und Umweltwärme, verfügbare Biomassenpotenziale, Darstellung räumliche Verteilung)
- Räumliches Konzept – Deckung Wärmebedarfe, Eignungsgebiete
(Ausbaustufen Nutzung EE und Abwärme, Optimierung von Sanierungsraten)
- Maßnahmenprogramm
(Festlegung und Priorisierung von Maßnahmen, Kostenschätzung, Fördermöglichkeiten)

Die Einbindung bestehender Konzepte ist vorgesehen!

Förderung KWP über KfW 432 als Quartierskonzept (Energetische Stadtsanierung)

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung eines KWP ist die Erstellung eines Quartierskonzeptes. Hierzu wird nur für ein Teilgebiet der Gemeinde eine Wärmeplanung vorgenommen. Weitere Bestandteile des Quartierskonzeptes könnten z.B. ein klimagerechtes Mobilitätskonzept sowie klimabewusstes Verbrauchsverhalten sein. Eine Bezuschussung erfolgt mit 75% über die KfW und weitere 15% Zuschuss kann als Ko-Finanzierung beim Land beantragt werden. Allerdings wurde vom Fördermittelgeber mitgeteilt, dass der Landestopf für die Ko-Finanzierung leer ist, soll aber wieder aufgefüllt werden.

Der Vorteil eines Quartierskonzeptes liegt in der Kürze des Bearbeitungszeitraumes beim Fördermittelgeber. Dieser beträgt 6 bis 8 Wochen. Die Beantragung ist das ganze Jahr über möglich; die Ko-Finanzierung allerdings nur bis 30.11.2023

Inhalt Quartierskonzept

siehe KWP

Zusätzlich können demografische und wirtschaftliche, stadtentwicklungspolitische und wohnungswirtschaftliche Fragestellungen berücksichtigt werden. (Mobilität, Barrierefreiheit..)

Die Kommune entscheidet individuell, was für ihr Quartier relevant ist.

Ein Blick in die Glaskugel

Der Deutsche Bundestag wird ein Wärmeplanungsgesetz verabschieden, dass zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Darin werden zeitlich gestaffelt alle Kommunen verpflichtet, bis 30.06.2028 (Großstädte bis 2026) eine Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet durchzuführen.

Die Wärmeplanung wird der Austauschpflicht für Heizungen im GEG vorgeschaltet!

- Daseinsvorsorge/Konsequenzen für Einwohner der Gemeinde

- Förderung, wenn vor 2028 Heizungsanlage umgestellt wird. (Geschwindigkeitsbonus)

- GEG für Neubauten ab 2024 verpflichtend

Das bedeutet, dass auch kleinere Gemeinden zur KWP ab 01.01.2024 verpflichtet werden. Dazu muss die Landesregierung SH das EWKG anpassen. Das soll –nach neuem Kenntnisstand- im Herbst 2024 erfolgen. Welche Vorgaben zur verpflichteten Erstellung eines Wärmeplanes genau ins Landesgesetz geschrieben werden und auch die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch das Land SH bleiben abzuwarten.

- Rechtsverbindlichkeit durch Satzung;
- Längere Übergangsfristen, wenn Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht gestellt wird

Fazit:

Der Beschluss über die Beantragung des KWP nach der Kommunalrichtlinie sollte beibehalten werden, da eine Förderung mit 90 % (ggf. 100% der förderfähigen Kosten) gesichert ist.

Die Beantragung der Förderung eines Quartierskonzeptes könnte auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Landestopf wieder gefüllt und der Förderzeitraum verlängert ist, erfolgen.

Abzuwarten bleibt auch, welche Förderung es in 2024 für die KWP gibt, wenn alle Gemeinden dazu verpflichtet werden.

Ggf. kann der Förderantrag (über die KRL) zurückgezogen werden, wenn es bessere Voraussetzungen bzw. Förderungen gibt.